

**Verbandssatzung des Zweckverbands „Neckar Elektrizitätsverband“**

- Gegenwärtige Fassung –

**I. Allgemeines**

**§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Aufgaben, Sitz**

(1) Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden, die mit der Neckarwerke-Elektrizitätsversorgungs AG, Esslingen a.N. oder der Kraftwerk-AltWürttemberg AG, Ludwigsburg, oder durch Vermittlung des Verbands mit anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Konzessionsverträge abgeschlossen haben, sowie die in der Anlage aufgeführten Landkreise bilden unter dem Namen

„Neckar-Elektrizitätsverband“

einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband.

**Änderungsvorschläge zur Verbandssatzung**

**Verbandssatzung des Zweckverbands „Neckar-Elektrizitätsverband“**

**- Stand 24. Juni 2010 -**

**I. Allgemeines**

**§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz**

(1) Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Gemeinden und Landkreise bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

(2) Der Zweckverband trägt den Namen „Neckar-Elektrizitätsverband“.

(3) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

(4) Der Verband hat seinen Sitz in Esslingen

(2) Der Verband hat die Aufgabe, die Interessen der zu seinem Bereich gehörenden Städte, Gemeinden und Landkreise auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung gegenüber den in Abs. 1 genannten Werken, anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sowie Ministerien und sonstigen Behörden zu vertreten, insbesondere auf eine einheitliche, zweckmäßige, wirtschaftliche und umweltschonende Elektrizitätsversorgung der Gemeinden und aller Abnehmerkreise des Verbandsgebiets hinzuwirken.

Um einer fortschrittlichen, insbesondere von umweltschonenden und abnehmerorientierten Gesichtspunkten bestimmten Gesamtentwicklung der Elektrizitätswirtschaft zu dienen, ist der Verband auch zur Zusammenarbeit mit anderen, nicht zu seinem Verbandsgebiet gehörenden Städte, Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen bereit. Seine Geschäftsstelle steht allen Städten, Gemeinden, Landkreisen, Behörden und Stromabnehmerverbänden zur Beratung zur Verfügung.

(3) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

(4) Der Verband hat seinen Sitz in Esslingen.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung zu vertreten, insbesondere auf eine sichere, zweckmäßige, wirtschaftliche und umweltschonende Elektrizitätsversorgung der Gemeinden und aller Abnehmerkreise des Verbandsgebiets hinzuwirken.

(2) Um einer fortschrittlichen, insbesondere von umweltschonenden und abnehmerorientierten Gesichtspunkten bestimmten Gesamtentwicklung der Elektrizitätswirtschaft zu dienen, ist der Verband auch zur Zusammenarbeit mit anderen, nicht zu seinem Verbandsgebiet gehörenden Städte, Gemeinden und Landkreisen sowie mit Zweckverbänden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen bereit.

(3) Seine Geschäftsstelle steht allen Städten, Gemeinden, Landkreisen, Behörden und Stromabnehmerverbänden zur Verfügung.

## **§ 2 Besondere Pflichten der Verbandsmitglieder**

(1) Die Verbandsmitglieder haben den Verband über alle ihnen bekannt gewordenen bedeutsamen Vorgänge in der Elektrizitätsversorgung zu unterrichten.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen Verhandlungen grundsätzlicher Art in Fragen der Elektrizitätsversorgung nur im Benehmen mit dem Verband führen. Die Einheitlichkeit der Konzessionsverträge muss dabei gewahrt bleiben.

(3) Über den Verband erworbene Aktien der in § 1 genannten Werke kann ein Verbandsmitglied nur mit Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl veräußern.

Wird diese Zustimmung der Verbandsversammlung erreicht, dann muss das Verbandsmitglied diese Aktien zunächst dem Verband zum Erwerb anzubieten. Der Verband muss sich über den Erwerb innerhalb von 3 Monaten erklären. Kommt über den Erwerbspreis keine Einigung zustande, ist der Durchschnittskurs an der Stuttgarter Börse der letzten 12 Monate vor dem Tag maßgebend, an dem das Angebot beim Verband eingegangen ist.

## **§ 3 Pflichten der Verbandsmitglieder**

Die Verbandsmitglieder unterrichten den Verband über alle ihnen bekannt gewordenen bedeutsamen Vorgänge in der Elektrizitätsversorgung.

~~(2) Die Verbandsmitglieder dürfen Verhandlungen grundsätzlicher Art in Fragen der Elektrizitätsversorgung nur im Benehmen mit dem Verband führen. Die Einheitlichkeit der Konzessionsverträge muss dabei gewahrt bleiben.~~

~~(3) Über den Verband erworbene Aktien der in § 1 genannten Werke kann ein Verbandsmitglied nur mit Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl veräußern.~~

~~Wird diese Zustimmung der Verbandsversammlung erreicht, dann muss das Verbandsmitglied diese Aktien zunächst dem Verband zum Erwerb anzubieten. Der Verband muss sich über den Erwerb innerhalb von 3 Monaten erklären. Kommt über den Erwerbspreis keine Einigung zustande, ist der Durchschnittskurs an der Stuttgarter Börse der letzten 12 Monate vor dem Tag maßgebend, an dem das Angebot beim Verband eingegangen ist.~~

(4) Kommt ein Verbandsmitglied seinen Verpflichtungen aus Abs. 1 bis 2 nicht nach, kann die Verbandsversammlung beschließen, das Mitglied bei der Ausschüttung von Vermögensteilen unberücksichtigt zu lassen (§ 12 Abs. 2).

## II. Organe

### § 3 Organe

(1) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende. Außerdem besteht eine Geschäftsstelle.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter führen nach dem Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zur Durchführung von Neuwahlen weiter; § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 bleiben unberührt.

(3) Gehören Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Verbandsvorsitzende dem Aufsichtsrat oder Beirat eines der in § 1 genannten Werke an, sind sie verpflichtet, dieses Mandat beim Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat oder aus dem Amt des Verbandsvorsitzenden niederzulegen. Den Zeitpunkt bestimmt der Verwaltungsrat.

~~(4) Kommt ein Verbandsmitglied seinen Verpflichtungen aus Abs. 1 bis 2 nicht nach, kann die Verbandsversammlung beschließen, das Mitglied bei der Ausschüttung von Vermögensteilen unberücksichtigt zu lassen (§ 12 Abs. 2).~~

## II. Organe

### § 4 Organe

(1) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende. Außerdem besteht eine Geschäftsstelle.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter führen nach dem Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zur Durchführung von Neuwahlen weiter; § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 bleiben unberührt.

(3) Gehören Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Verbandsvorsitzende auf Vorschlag des NEV dem Aufsichtsrat oder Beirat eines Energieversorgungsunternehmens an, sind sie verpflichtet, dieses Mandat beim Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat oder aus dem Amt des Verbandsvorsitzenden niederzulegen. Den Zeitpunkt bestimmt der Verwaltungsrat.

#### **§ 4 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung.

(2) Für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung gilt folgendes:

a) 1. Die Städte und Gemeinden haben in der Verbandsversammlung für die ersten 10 Mio. kWh der zuletzt festgestellten Jahresstromabnahme 1 Stimme und für jede angefangene weitere 5 Mio. kWh 2 Stimmen.

2. Zusätzlich erhalten diejenigen Städte und Gemeinden, die im Besitz von Aktien der in § 1 genannten Werke sind, für je angefangene 1.000 Stück 1 Stimme.

b) Die Landkreise haben in der Verbandsversammlung insgesamt ein Drittel der Stimmenzahl der Städte und Gemeinden gem. Buchstabe a). Diese Stimmen werden auf die Landkreise entsprechend

#### **§ 5 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung.

(2) Für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung gilt folgendes:

a) Die Städte und Gemeinden haben in der Verbandsversammlung für die ersten 10 Mio. kWh der zuletzt festgestellten Jahresstromabnahme 1 Stimme und für jede angefangene weitere 5 Mio. kWh 2 Stimmen.

~~2. Zusätzlich erhalten diejenigen Städte und Gemeinden, die im Besitz von Aktien der in § 1 genannten Werke sind, für je angefangene 1.000 Stück 1 Stimme.~~

b) Die Landkreise haben in der Verbandsversammlung insgesamt ein Drittel der Stimmenzahl der Städte und Gemeinden gem. Buchstabe a). Diese Stimmen werden auf die Landkreise entsprechend

der zuletzt festgestellten Jahresstromabnahme in ihrem Bereich aufgeteilt.

Als Jahresstromabnahme gilt der Strombezug von den in § 1 genannten Werken aufgrund eines gemeinsamen Konzessionsvertrages. Die maßgebliche Stimmenzahl wird vom Verwaltungsrat vor der Verbandsversammlung festgelegt.

(3) Die Verbandsversammlung ist zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Änderung der Verbandssatzung,
- b) Erlass von Satzungen,
- c) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
- d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats,
- e) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
- f) Beschluss über den Wirtschaftsplan und seine Änderung, Feststellung des Jahresabschlusses sowie Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,

der zuletzt festgestellten Jahresstromabnahme in ihrem Bereich aufgeteilt.

(3) Als Jahresstromabnahme gelten die nach § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz transportierten Strommengen in den zum Verbandsgebiet rechnenden Gemeinden oder Gemeindeteilen. Die maßgebliche Stimmenzahl wird vom Verwaltungsrat vor der Verbandsversammlung festgelegt.

(4) Die Verbandsversammlung ist zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Änderung der Verbandssatzung,
- b) Erlass von Satzungen,
- c) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
- d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats,
- e) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
- f) Beschluss über den Wirtschaftsplan und seine Änderung, Feststellung des Jahresabschlusses sowie Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,

Entgegennahme des Geschäftsberichts des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers,

g) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken und Errichtung oder Änderung von Werksanlagen, soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von 300.000 Euro übersteigt,

h) Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen,

i) Beteiligung an Elektrizitätsversorgungsunternehmen,

k) Übernahme der Elektrizitätsversorgung in eigenen Betrieb,

l) Beitritt zu anderen Zweckverbänden und Austritt aus diesen,

m) Aufnahmen weiterer Verbandsmitglieder und Festlegung der hierfür geltenden Bedingungen,

n) Festlegung der bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern im Einzelfall geltenden Bedingungen,

o) Entscheidung über Streitigkeiten aus § 2 Abs. 4,

Entgegennahme des Geschäftsberichts des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers,

g) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken und Errichtung oder Änderung von Werksanlagen, soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von 300.000 Euro übersteigt,

h) Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen,

i) Beteiligung an Elektrizitätsversorgungsunternehmen,

k) Übernahme der Elektrizitätsversorgung in eigenen Betrieb,

l) Beitritt zu anderen Zweckverbänden und Austritt aus diesen,

m) Aufnahmen weiterer Verbandsmitglieder und Festlegung der hierfür geltenden Bedingungen,

n) Festlegung der bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern im Einzelfall geltenden Bedingungen,

~~o) Entscheidung über Streitigkeiten aus § 2 Abs. 4,~~

p) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.

(4) Die Verbandsversammlung kann auch Angelegenheiten an sich ziehen, für die der Verwaltungsrat zuständig ist.

(5) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu Sitzungen schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände ein. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von Verbandsmitgliedern beantragt wird, die nach der letzten Feststellung über mindestens ein Viertel der Stimmen nach Abs. 2 verfügen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Verband im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt zu machen.

(6) Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Gemeinderat sinngemäß. Zur Änderung der Verbandssatzung, zur Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder und zur Festlegung der bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern im Einzel-

o) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.

(5) Die Verbandsversammlung kann auch Angelegenheiten an sich ziehen, für die der Verwaltungsrat zuständig ist.

(6) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu Sitzungen schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände ein. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von Verbandsmitgliedern beantragt wird, die nach der letzten Feststellung über mindestens ein Viertel der Stimmen nach Abs. 2 verfügen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Verband im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt zu machen.

(7) Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Gemeinderat sinngemäß. Zur Änderung der Verbandssatzung, zur Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder und zur Festlegung der bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern im Einzel-



fall geltenden Bedingungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich.

Zu einer Beschränkung des Kreises der Verbandsmitglieder bedarf es jedoch einer Mehrheit von vier Fünfteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

#### **§ 5 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 15 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung jeweils für 5 Jahre gewählt werden.

Zu wählen sind 6 Oberbürgermeister, 6 Bürgermeister und 4 Landräte. Der Verbandsvorsitzende ist dabei anzurechnen.

(2) Scheidet ein Gewählter aus seinem Hauptamt aus, endet auch sein Amt als Mitglied des Verwaltungsrats. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Verbandsversammlung kann für die Restdauer der Amtszeit einen Ersatzmann wählen.

(3) Als beratende Mitglieder kann der Verwaltungsrat sachkundige Personen zu seinen Sitzungen und zu der Verbandsversammlung

fall geltenden Bedingungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich.

Zu einer Beschränkung des Kreises der Verbandsmitglieder bedarf es jedoch einer Mehrheit von vier Fünfteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

#### **§ 6 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 15 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung jeweils für 5 Jahre gewählt werden.

Zu wählen sind 6 Oberbürgermeister, 6 Bürgermeister und 4 Landräte. Der Verbandsvorsitzende ist dabei anzurechnen.

(2) Scheidet ein Gewählter aus seinem Hauptamt aus, endet auch sein Amt als Mitglied des Verwaltungsrats. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Verbandsversammlung kann für die Restdauer der Amtszeit einen Ersatzmann wählen.

(3) Als beratende Mitglieder kann der Verwaltungsrat sachkundige Personen zu seinen Sitzungen und zu der Verbandsversammlung

hinzuziehen.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbands, sofern nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind oder die Verbandsversammlung eine Angelegenheit an sich gezogen hat. Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören, hat der Verwaltungsrat vorzubereiten.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat dieser die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.

(7) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat zu Sitzungen schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände ein. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

hinzuziehen.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbands, sofern nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind oder die Verbandsversammlung eine Angelegenheit an sich gezogen hat. Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören, hat der Verwaltungsrat vorzubereiten.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat dieser die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.

(7) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat zu Sitzungen schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände ein. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(8) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

### **§ 6 Verbandsvorsitzender**

(1) Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrats aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und aus der Mitte des Verwaltungsrats den ersten und zweiten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Die Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Scheidet ein Gewählter aus seinem Hauptamt aus, endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Verbandsversammlung kann für die Restdauer der Amtszeit einen Ersatzmann wählen.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er leitet die Verbandsverwaltung, erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verband. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Rechtsstellung und

(8) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

### **§ 7 Verbandsvorsitzender**

1) Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrats aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und aus der Mitte des Verwaltungsrats den ersten und zweiten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Die Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Scheidet ein Gewählter aus seinem Hauptamt aus, endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Verbandsversammlung kann für die Restdauer der Amtszeit einen Ersatzmann wählen.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er leitet die Verbandsverwaltung, erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verband. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Rechtsstellung und

die Aufgaben des Bürgermeisters sinngemäß.

### **III. Verbandsverwaltung**

#### **§ 7 Geschäftsstelle, Beamte**

(1) Die Geschäftsstelle des Verbandes unterstützt und entlastet den Verbandsvorsitzenden in der Besorgung der laufenden Angelegenheiten, sie berät die Verbandsmitglieder in Energiefragen.

(2) Der Geschäftsführer ist Bediensteter auf Zeit. Die Amtszeit beträgt acht Jahre; es kann auch eine kürzere Amtszeit festgesetzt werden.

(3) Die Geschäftsstelle kann mit hauptamtlichen Beamten besetzt werden.

#### **§ 8 Wirtschaftsführung**

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.

die Aufgaben des Bürgermeisters sinngemäß.

### **III. Verbandsverwaltung**

#### **§ 8 Geschäftsstelle, Beamte**

(1) Die Geschäftsstelle des Verbandes unterstützt und entlastet den Verbandsvorsitzenden in der Besorgung der laufenden Angelegenheiten, sie berät die Verbandsmitglieder in Energiefragen.

(2) Der Geschäftsführer ist Bediensteter auf Zeit. Die Amtszeit beträgt acht Jahre; es kann auch eine kürzere Amtszeit festgesetzt werden.

(3) Die Geschäftsstelle kann mit hauptamtlichen Beamten besetzt werden.

#### **§ 9 Wirtschaftsführung**

~~(1)~~ Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.

### **§ 9 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird entsprechend der im vorangegangenen Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder erzielten Stromgeldeinnahmen der in § 1 genannten Werke von den Verbandsmitgliedern aufgebracht. Bei den Landkreisen werden nur diejenigen Städte und Gemeinden berücksichtigt, die von den in § 1 genannten Werken versorgt werden, jedoch nicht selbst Verbandsmitglieder sind.

(2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr getrennt für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt festzusetzen.

(3) Als Schulden an die dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden sind in der Verbandsrechnung die Beträge zu führen, die der Verband als Vertragsabgabe von den in § 1 genannten Werken erhält. Soweit die Städte und Gemeinden nicht unmittelbar Mitglieder des Zweckverbands sind, werden die Beträge als Schulden an die Landkreise für die beteiligten Gemeinden geführt

### **§ 10 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Verband erhebt von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird entsprechend der im vorangegangenen Jahr im Gebiet der einzelnen Gemeinde festgestellten Jahresstromabnahme nach § 5 Abs. 3 aufgebracht. ~~Bei den Landkreisen werden nur diejenigen Städte und Gemeinden berücksichtigt, die von den in § 1 genannten Werken versorgt werden, jedoch nicht selbst Verbandsmitglieder sind.~~

(2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr getrennt für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt festzusetzen.

~~(3) Als Schulden an die dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden sind in der Verbandsrechnung die Beträge zu führen, die der Verband als Vertragsabgabe von den in § 1 genannten Werken erhält. Soweit die Städte und Gemeinden nicht unmittelbar Mitglieder des Zweckverbands sind, werden die Beträge als Schulden an die Landkreise für die beteiligten Gemeinden geführt.~~

#### **IV. Öffentliche Bekanntmachungen**

##### **§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

#### **V. Ausscheiden von Mitgliedern**

##### **Auflösung des Verbands**

##### **§ 11 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Ein Verbandsmitglied scheidet auf das Ende des folgenden Kalenderjahres aus dem Verband aus, wenn keine Einwohner des Mitgliedsgebiets mehr auf Grund eines Gemeinde-Konzessionsvertrages mit den in § 1 genannten Werken mit Elektrizität versorgt

#### **IV. Öffentliche Bekanntmachungen**

##### **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg

#### **V. Ausscheiden von Mitgliedern**

##### **Auflösung des Verbands**

##### **§ 12 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Ein Verbandsmitglied kann sein Ausscheiden auf das Ende des auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahres verlangen. Die Verbandsversammlung hat einen Zustimmungsbeschluss zu fassen.

werden.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt, zu welchem Zeitpunkt die Forderung des ausscheidenden Mitglieds nach § 9 Abs. 3 erfüllt wird. Die Schulden sind jedoch spätestens nach 12 Jahren zurückzuzahlen. Einen Anspruch am Verbandsvermögen kann das ausscheidende Mitglied erst nach Auflösung des Verbands geltend machen, soweit die Voraussetzungen des § 12 vorliegen.

(3) Will das ausscheidende Verbandsmitglied ihm gehörende Aktien der in § 1 genannten Werke, die es über den Verband bezogen hat, veräußern, dann muss es diese zunächst dem Verband zum Erwerb anbieten. Der Verband muss sich über den Erwerb innerhalb von 3 Monaten erklären. Kommt über den Erwerbspreis keine Einigung zustande, ist der Durchschnittskurs an der Stuttgarter Börse der letzten 12 Monate vor dem Tag maßgebend, an dem das Angebot beim Verband eingegangen ist.

Kommt das ausgeschiedene Mitglied der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, dann bleibt es bei einer Ausschüttung von Vermögenseinheiten unberücksichtigt (§ 12 Abs. 2). Sonstige Rechte des Verbands bleiben vorbehalten.

~~(2) Die Verbandsversammlung beschließt, zu welchem Zeitpunkt die Forderung des ausscheidenden Mitglieds nach § 9 Abs. 3 erfüllt wird. Die Schulden sind jedoch spätestens nach 12 Jahren zurückzuzahlen. Einen Anspruch am Verbandsvermögen kann das ausscheidende Mitglied erst nach Auflösung des Verbands geltend machen, soweit die Voraussetzungen des § 13 vorliegen.~~

~~(3) Will das ausscheidende Verbandsmitglied ihm gehörende Aktien der in § 1 genannten Werke, die es über den Verband bezogen hat, veräußern, dann muss es diese zunächst dem Verband zum Erwerb anbieten. Der Verband muss sich über den Erwerb innerhalb von 3 Monaten erklären. Kommt über den Erwerbspreis keine Einigung zustande, ist der Durchschnittskurs an der Stuttgarter Börse der letzten 12 Monate vor dem Tag maßgebend, an dem das Angebot beim Verband eingegangen ist.~~

~~Kommt das ausgeschiedene Mitglied der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, dann bleibt es bei einer Ausschüttung von Vermögenseinheiten unberücksichtigt (§ 12 Abs. 2). Sonstige Rechte des Verbands bleiben vorbehalten.~~

### **§ 12 Auflösung des Verbands**

(1) Der Verband kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung auf das Ende des nächsten, dieser Verbandsversammlung folgenden Kalenderjahres aufgelöst werden.

(2) Für die Liquidierung des Verbandsvermögens zur Befriedigung der Verbandsgläubiger und Verteilung an die Verbandsmitglieder gilt im Fall der Auflösung folgendes:

a) Sämtliche Verbindlichkeiten des Verbands gegen Dritte sind vorweg zu erfüllen. Reicht hierzu sein Vermögen nicht aus, so ist der Fehlbetrag von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 zu decken. Für die Berechnung der Umlage sind jedoch die Stromgeldeinnahmen der letzten 10 Jahre zugrunde zu legen.

b) Fortlaufende Verpflichtungen des Verbands, insbesondere solche aus Dienstverhältnissen, werden, soweit sie aus dem Verbandsvermögen nicht gedeckt werden können, von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der von den in § 1 genannten Werken erzielten Stromgeldeinnahmen der letzten 10 Jahre getragen.

c) Ist nach Tilgung der nach den Buchstaben a) und b) vorweg zu erfüllenden Verbindlichkeiten noch ein Restvermögen vorhanden, so

### **§ 13 Auflösung des Verbands**

(1) Der Verband kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung auf das Ende des nächsten, dieser Verbandsversammlung folgenden Kalenderjahres aufgelöst werden.

(2) Für die Liquidierung des Verbandsvermögens zur Befriedigung der Verbandsgläubiger und Verteilung an die Verbandsmitglieder gilt im Fall der Auflösung folgendes:

a) Sämtliche Verbindlichkeiten des Verbands gegen Dritte sind vorweg zu erfüllen. Reicht hierzu sein Vermögen nicht aus, so ist der Fehlbetrag von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 zu decken. Für die Berechnung der Umlage sind jedoch die Jahresstromabnahmen der letzten 10 Jahre zugrunde zu legen.

b) Fortlaufende Verpflichtungen des Verbands, insbesondere solche aus Dienstverhältnissen, werden, soweit sie aus dem Verbandsvermögen nicht gedeckt werden können, von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der Jahresstromabnahmen der letzten 10 Jahre getragen.

~~c) Ist nach Tilgung der nach den Buchstaben a) und b) vorweg zu erfüllenden Verbindlichkeiten noch ein Restvermögen vorhanden, so~~



werden die nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 in der Verbandsrechnung als Schulden geführten Vertragsabgaben vor allen anderen Zahlungen an die berechtigten Verbandsmitglieder gezahlt.

Die Zahlung kann durch die Übertragung von Aktien erfolgen. Das Anrechnungsverhältnis wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

d) Im Verbandsvermögen befindliche Aktien der in § 1 genannten Werke, deren Verkaufserlöse zur Deckung von Verbindlichkeiten des Verbandes benötigt werden, sind zunächst den von den einzelnen Werken versorgten Mitglieds-Städten und –Gemeinden sowie den Landkreisen für die übrigen versorgten Städte und Gemeinden zum Erwerb anzubieten.

Geht die Nachfrage über die Zahl der zum Verkauf stehenden Aktien hinaus, wird erforderlichenfalls die Erwerbsberechtigung im Verhältnis der Stromgeldeinnahmen der letzten 10 Jahre eingeschränkt.

e) Die restlichen im Verbandsvermögen befindlichen Aktien der in § 1 genannten Werke sind an die von den einzelnen Werken versorgten Mitglieds-Städte und –Gemeinde sowie für die übrigen versorgten Städte und Gemeinden an die Landkreise im Verhältnis der

~~werden die nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 in der Verbandsrechnung als Schulden geführten Vertragsabgaben vor allen anderen Zahlungen an die berechtigten Verbandsmitglieder gezahlt.~~

~~Die Zahlung kann durch die Übertragung von Aktien erfolgen. Das Anrechnungsverhältnis wird von der Verbandsversammlung bestimmt.~~

~~d) Im Verbandsvermögen befindliche Aktien der in § 1 genannten Werke, deren Verkaufserlöse zur Deckung von Verbindlichkeiten des Verbandes benötigt werden, sind zunächst den von den einzelnen Werken versorgten Mitglieds-Städten und –Gemeinden sowie den Landkreisen für die übrigen versorgten Städte und Gemeinden zum Erwerb anzubieten.~~

~~Geht die Nachfrage über die Zahl der zum Verkauf stehenden Aktien hinaus, wird erforderlichenfalls die Erwerbsberechtigung im Verhältnis der Stromgeldeinnahmen der letzten 10 Jahre eingeschränkt.~~

c) Das restliche Verbandsvermögen ist im Verhältnis der Jahresstromabnahme der letzten 10 Jahre an die Mitgliedsgemeinden zu verteilen.

Stromgeldeinnahmen der letzten 10 Jahre zu verteilen.

## **VI. Übergangs- und Schlußvorschriften**

### **§ 13 Übergangsvorschriften**

(hier nicht aufgeführt)

### **§ 14 Rechtsstellung der dem Verband nicht beitretenden Städte und Gemeinden**

(hier nicht aufgeführt)

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am 1.1.1973 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung vom 13.11.1966 außer Kraft.

## **VI. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 14 Übergangsvorschriften**

(hier nicht aufgeführt)

### ~~**§ 14 Rechtsstellung der dem Verband nicht beitretenden Städte und Gemeinden**~~

~~(hier nicht aufgeführt)~~

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Änderung der Verbandssatzung tritt am 1.1.2011 in Kraft.

**Anlage zu § 1 der Verbandssatzung**

**Verzeichnis der Verbandsmitglieder**

1. Gemeinden, die von der Neckarwerke Elektrizitätsversorgungs-AG Esslingen, versorgt werden:

Adelberg .... Zell u.A.

2. Gemeinden, die von der Kraftwerk-AltWürttemberg AG, Ludwigsburg versorgt werden:

Abstatt .... Winnenden

3. Gemeinden, die sowohl von der NW als auch von der KAWAG versorgt werden:

Ingersheim .... Weinstadt

4. Landkreise: Böblingen .... Reutlingen

**Anlage zu § 1 der Verbandssatzung**

**Verzeichnis der Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind

1. die Gemeinden: Adelberg .... Zell u.A.

2. die Landkreise: Böblingen .... Reutlingen.

Verbandsgebiet sind nur die Gemeindeteile, für die am 1.1.1986 ein Konzessionsvertrag mit der damaligen Neckarwerke Elektrizitäts-VersorgungsAG, Esslingen, oder mit der damaligen Kraftwerk-AltWürttemberg AG, Ludwigsburg, abgeschlossen war.